

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50.

Marienwerder, den 14. Dezember

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Nord- deutschen Bundes.

Das 49te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 590. das Gesetz, betreffend den ferneren Gebbedarf für die Kriegsführung, vom 29. November 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 47te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7747. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern, vom 19. Oktober 1870.

Nr. 7748. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegerverbanes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern, vom 21. Oktober 1870.

Nr. 7749. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern, vom 21. Oktober 1870.

Nr. 7750. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Pausgeld zu Ipehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Zu dem in dem Amtsblatte pro 1864 Nr. 6 Seite 33 ff. unter dem 13. Januar 1864 publicirte Statute der Provinzial-Irren-Heil- und Pfllegeanstalt zu Schwes sind von dem 19. Provinzial-Landtage nachfolgende Abänderungen resp. Ergänzungen beschlossen und Seitens der Herren Ressort-Minister durch Rescript vom 12. October c. Nr. 5845 M. d. g. A. und I. B. 7225 M. d. J. genehmigt worden:

- a) zu § 15, Zelle 1. Die Aufnahmegesuche werden auf dem platten Lande durch die Distriktpolizeibehörden bei dem betreffenden Kreislandrathe, in den Städten dagegen bei dem Magistrat angebracht, welcher letztere dann, ebenso wie der Landrath, für die ungekündete Belbringung der vorgeschriebenen Aufnahmebeläge Sorge zu tragen und die betreffenden Verhandlungen an die Anstaltsdirektion ohne Verzug abzuschicken hat.

b) zu § 15, Nr. 2b den zweiten Satz: „Ist dieser Arzt nicht zugleich Kreisphysikus, so muß von letzterem sowohl die Beurkundung, als auch die Beschreibung dahin bescheinigt werden, daß die ärztlichen Nachrichten über den Kranken mit seiner Ansicht übereinstimmen, und daß eine Geistesstörung wirklich vorhanden sei“ zu streichen.

c) zu § 16, Zeile 3 hinter den Worten: „zu veranlassen“ die neue Bestimmung aufzunehmen: „bei Bedenken eine Bervollständigung des ärztlichen Attestes durch den Kreisphysikus herbeizuführen.“

d) zu § 30, Zeile 5, hinter dem Worte: „Begleiter“ fortzulassen die Worte: „zur Abgabe an den Landrath,“ dagegen hinter dem Worte: „ertheilt“ zuzusehen: „Gleichzeitig wird dem Kreislandrathe von der Aufnahme Mittheilung gemacht.“

e) zu § 36. Hinter dem Schlussworte „sind“ zuzusetzen: „die Gemeingefährlichen aber nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde.“

Die theilhaftigen Behörden setze ich zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hievon in Kenntniß.
Königsberg, den 2. Dezember 1870.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre von 26. v. M. dem Sächsischen Militär-Gilfs-Berein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preussischen Monarchie abzusetzen.

Indem wir die gedachte Allerhöchste Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß nach dem vorgelegten Auspielungsplane 100,000 Loose à 15 Neugroschen ausgegeben werden sollen und dafür zu sorgen ist, daß dem Vertriebe der Loose überall kein Hinderniß entgegengesetzt werde.
Marienwerder, den 12. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Maßregeln wider die Kinderpest.
In Folge des Ausbruches der Kinderpest in Zarony, Kreises Inowraclaw, welcher durch die mittelst

der Eisenbahn über Thorn erfolgte Einfuhr von Mindervieh aus Polen verursacht worden ist, sehen wir uns genöthigt, die in unserer Polizeiverordnung vom 5. September l. A. — Amtsblatt Nr. 175 — für die Einfuhr von Schlachtvieh gestatteten Erleichterungen wieder abzustellen. Abgesehen von Steppenvieh, dessen Ein- und Durchfuhr in Gemäßheit unserer Verfügung vom 24. September laufenden Jahres — Amtsblatt Nr. 188 — gänzlich verboten ist, ist nunmehr die Einfuhr von Schlachtvieh nur noch unter den im § 5 der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai 1869 — Amtsblatt Nr. 151 — angegebenen Bedingungen gestattet. Wegen Ertheilung der hiernach in jedem einzelnen Falle nöthigen Gestattung ist deshalbiger Antrag bezüglich des auf der Eisenbahn über Ottloczyn-Thorn einzubringenden Schlachtviehes bei dem Königlichen Landrathe zu Thorn zu stellen.

Marienwerder, den 7. Dezember 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) In Sachen, betreffend die Regulirung des Deichwesens rechts der Rogat, sollen die Grundbesitzer der Werder und Niederungen, deren Ländereien von dem Rogatdeiche (vom Galgenberge bei Sandhof bis zur Krafohlschleuse), dem Deiche an der Breitsfahrt (bis zum Fischerkampeschen Außendeich), dem Staudaich zwischen Alt- und Neu-Terranova (bis an den Elbingfluß), der Fortsetzung desselben auf dem linken Ufer und bei Boosten über den Elbingfluß, dem Staudaiche am östlichen Holm (bis zum Fuße des Höhenzuges bei Köbern), von diesem Höhenzuge (in der Richtung nach Süden bis Stadt Elbing), von der Wasserstraße und dem Stadtgraben (bis zum Eisenbahndamm), von dem Eisenbahndamm (bis zum linksseitigen Stauwall an der Engen Thiene), von diesem Stauwall (bis zum neuen Graben) und von hier ab von den Stauwällen auf dem linken Ufer des Drausensees und der Sorge, von dem Scheidewall der Baumgarter Wiesen (bis zum Stuhmer Höhenrande) und schließlich von diesem Höhenrande in der Richtung nach Westen (bis wiederum zum Galgenberge bei Sandhof) umschlossen werden und bei einem Wasserstande von 27' 6" am Rogatpegel zu Marienburg der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt werden.

Sämmtlichen in dieser Linie belegenen Interessenten, soweit sie haben ermittelt werden können, sind in diesen Tagen gedruckte Exemplare des neuen Statutenentwurfs mit der Aufforderung zugegangen, bei Vermeidung der Präclusion ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen a dato insinuationis bei dem Deichregulirungs-Commissarius Landrath Pavey in Marienburg anzubringen.

In Gemäßheit des § 2 und 11 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 werden nunmehr alle diejenigen zur Sache betheiligten Grundbesitzer, welche eine spezielle Benachrichtigung und Aufforderung nicht erhalten haben sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sofort und spätestens bis zum 15. Januar 1871 bei dem obengenannten Commissarius

zur Abgabe ihrer Erklärung zu melden, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht werden gehört werden können.

Marienwerder, den 5. December 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kopfkrankheit auf dem Dominium Mariensfelde, Kreis Schlochau, ist beiseitigt.

Mariensfelde, 1. December 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) **Bekanntmachung**

des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 31. Januar 1871 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück Nr. 360, — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 31. März 1871, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 21. April 1871 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 12. April 1871, Vormittags 9 Uhr bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Erbiam persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 30. November 1870.

7) Nachstehend bringen wird das von der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin uns zugegangene Verzeichniß der seit Beginn des gegenwärtigen deutsch-französischen Krieges vacant gewordenen Communal-Forststellen zur Kenntniß, namentlich der beschäftigungslosen forstverorgungsberechtigten Reserverjäger.

Marienwerder, den 5. December 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verzeichniß mehrerer vakanten Communal-Forststellen.

| Name der Commune | Bezeichnung und Name der Forststelle | a) Kreis b) Regierungskreis | Jährliches Einkommen nach Thalern. | Bemerkungen. |
|--------------------------|---|----------------------------------|------------------------------------|---|
| Allenstein | Forstereue im Dwitter- und Lengke-Walde | a) Allenstein b) Königsberg | 259 | Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten. |
| Loitz | Stadtfäger-Stelle | a) Grimmen b) Stralsund | 225 | Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10. Januar 1871 vacant. |
| Ganterode-Ober-Hebrungen | Forstauffeher-Stelle | a) Eckartsberga b) Merseburg | 150 | |
| Mühlhausen | Hilfsförster-Stelle | a) Mühlhausen b) Erfurt | 180 baar | Außerdem: 4 mastrte Malter und 2 Schock Buchen-Popswellen. |
| Mirsstadt | Stadtförster-Stelle | a) Schilberg b) Posen | 220 | 150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Egr. 3 Pf. Stammgeld pro Thaler. — Bewerber müssen polnisch sprechen. |
| Lublinitz | Stadtförster-Stelle | a) Lublinitz b) Oppeln | 110 baar | Außerdem: 4 Morgen Dienstland, Gräferei, 4 Kaster Kiefern-Leibholz, 10,000 Pafen Torf, freie Wohnung. |
| Witzbach | Gemeinde-Förster-Stelle | a) Landkreis Aachen b) Aachen | 300 | Außerdem: 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung. |
| Daun | Communal-Förster-Stelle | a) Daun b) Trier | 170 | Außerdem: 4 Kaster Derbholz, 6 „ Reifer. |
| Deßlich | Communal-Förster-Stelle | a) Neingrau b) Wiesbaden | 2 Egr. pro Morgen. Sa. 274. | Ist nicht pensionberechtigt. — Bedingungen bei dem Königl. Oberförster Cronenbold in Deßlich. |

8) Diejenigen Theologie-Studirenden und Candidaten, welche sich dem Examen pro licent. cone. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 18. Januar k. J. unter Einbringung: 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. das Signum facultatus, 4. des Abendmahlzeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 23. Januar, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Thematata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einbringungstermin der Arbeiten ist der 11. März k. J. Der persönliche Nachprüfung beim Dekan Behuß der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 22. März, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 6. Dezember 1870.

Die theologische Fakultät der Königlich-Albertus-Universität.

Dr. Erbkam d. B. Dekan

9) Berg-Polizei-Verordnung,

betreffend die Controlle der auf den Bergwerken beschäftigten Arbeiter.

Auf Grund des §. 197. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamts Folgendes bestimmt.

§. 1. Auf jedem in Betriebe befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf demselben beschäftigten Arbeiter nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.

Der Vertreter des Bergwerks hat die Art dieser Einrichtungen und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Grubenbeamten und Arbeiter mit ist Ausdanges in der Reihenfolge öffentlich bekannt zu machen.

§. 2. Die Grubenbeamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der in §. 1. bezeichneten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§. 3. Jeder belagte Arbeitspunkt muß in jeder

Schicht einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

§. 4. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung werden nach §. 208. des Allgemeinen Berg-Ühln. bestraft. Breslau, den 26. November 1870. Gefez's vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 50 Königl. Oberbergamt.

10) Für die mit direkten Frachtbriefen nach Rheinland, Westphalen, Elfaß und Deutsch-Lothringen zur Ausgabe gelangenden Kartoffeltransporte in Quantitäten von 200 Ctr. und durch 200 theilbar wird im Ostdeutsch Rheinischen Verband-Verkehre, mit Ausschluß des Verkehrs nach den Niederländischen Stationen, ein ermäßigter Frachtsatz von 1 Pf. pro Ctr. und Meile n-ist 2 Thlr. Expeditionsgebühr pro 200 Ctr. vorläufig bis zum 1. Mai 1871 erhoben.

Bomburg, den 4. Dezember 1870.
Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

11) Der Kreisgerichtssekretair und Depositarendant August Nitz ist zum Bürgermeister der Stadt Tuchel auf Lebenszeit gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Rathmänner Maurermeister Grützmacher und Schuhmachermeister Johann Ebert sind zu Rathmänner der Stadt Jastrow für die Zeit vom 1. Januar 1871 bis ultimo 1876 wieder gewählt und als solche bestätigt worden.

Es sind verlegt:

1. der Güter-Expedient Ramincki von Warlubien nach Dirschau,
2. der Güter-Expedient Müller von Königsberg nach Warlubien.

Es sind bestätigt:

Der Post-Expedienten-Arwärter Feyerabend in Dt. Eylau als Post-Expedient und der Lehrer Bobolz in Syuntewo bei Wandenburg als Post-Expediteur bei der daselbst neu eingerichteten Post-Expedition.

Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Karl Friedrich Lorenz ist als erster wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem Gymnasium in Thorn definitiv angestellt.

Erledigte Schulstellen.

12) Die Schullehrerstelle zu Gr. Schönwalde wird zum 1. März k. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Groß Schönwalde zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die zweite Schullehrerstelle zu Giesler wird zum 1. Januar erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei der hiesigen Königl. Regierung zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Liszemo wird zum 1. Januar 1871 erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Derc zu Wabez zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Leyboud ist durch den Tod des Lehrers Glinki erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Schul-Inspektor Guttmann zu Long bei Czerst zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 50.)